



Umsetzung Bildungsgesetz

Handreichung zu den Blockzeiten

01. April 2007



Kanton
Obwalden

Departementssekretariat
Bildungs- und Kulturdepartement

Rechtsgrundlagen Blockzeiten	4
Bildungsgesetz vom 16. März 2006	4
Volksschulverordnung vom 16. März 2006	5
Kommentare zum BiG	6
Rechtliche Interpretationen	8
Links und Hinweise	8

Rechtsgrundlagen Blockzeiten

Bildungsgesetz vom 16. März 2006

Art. 65 Unterrichts- und Blockzeiten

¹ Der Kanton legt die Rahmenbedingungen für die Unterrichts- und die Blockzeiten fest.

² Die Einwohnergemeinde legt die täglichen Unterrichtszeiten unter Beachtung der kantonalen Rahmenbedingungen fest.

Art. 75 Ergänzende Bestimmungen

Der Kantonsrat regelt weitere Einzelheiten, insbesondere über die Klassengrößen und die Abweichung von den Höchstbeständen, die Unterrichtszeiten, die Blockzeiten, die Promotion und den Übertritt, den Eintritt in den Kindergarten, die Organisationsform der Orientierungsschule sowie die Förderangebote, durch Verordnung.

Art. 48 Konfessioneller Religionsunterricht

¹

²

³ Der Kanton und die Einwohnergemeinde stellen die für den konfessionellen Religionsunterricht erforderlichen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung. Die zeitliche Ansetzung des konfessionellen Religionsunterrichts erfolgt in Absprache zwischen den Schulleitungen und den Beauftragten der Kirchen. Die Blockzeiten sind zu berücksichtigen.

Volksschulverordnung vom 16. März 2006

Art. 2 Unterrichtszeiten und Lektionsdauer

¹ Der Schulrat legt die wöchentlichen Unterrichtstage und die unterrichtsfreien Halbtage fest.

² Die Schulleitung bestimmt unter Beachtung der Blockzeiten die täglichen Unterrichtszeiten und die Pausen für die verschiedenen Stufen und Klassen.

³ Die Unterrichtszeit pro Lektion beträgt 45 Minuten.

Art. 3 Blockzeiten

¹ Die Blockzeiten umfassen den Zeitrahmen von vier Lektionen an fünf Vormittagen für den obligatorischen Kindergarten und die Primarschule.

² Für kurzfristige Schulausfälle und ordentliche unterrichtsfreie Zeiten innerhalb der Blockzeiten ist die Betreuung der Schülerinnen und Schüler sicherzustellen.

³ Das zuständige Departement regelt weitere Ausnahmen und Einzelheiten.

Art. 5 Stundenplan

¹ Die Lehrpersonen gestalten den Stundenplan im Rahmen der Vorgaben zu den Blockzeiten gemäss Art. 3 dieser Verordnung, der kantonalen Stundentafel und der von der Schulleitung festgelegten täglichen Unterrichtszeiten.

² Die Schulleitung ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

³ In begründeten Fällen kann das zuständige Amt auf Antrag der Schulleitung Abweichungen von den Vorgaben bewilligen.

Art. 18 Übergangsbestimmungen

¹ Für die Umsetzung der nachfolgenden Artikel gelten folgende Übergangsfristen:

a. Art. 3 bis zu Beginn des Schuljahres 2007/08;

b.

c.

²

Kommentare zum BiG

[Aus der Botschaft des Regierungsrates vom 20. September 2005:](#)

Allgemeiner Kommentar:

„Die Arbeitsgruppe [BiG Arbeitsgruppe Tagesstrukturen und Blockzeiten] empfiehlt ebenfalls umfassende Blockzeiten an fünf Vormittagen zu vier Lektionen für den Kindergarten und die Primarschule gesetzlich zu verankern. Ebenfalls legt die Arbeitsgruppe ein konkretes Blockzeitenmodell vor, welches kostenneutral umgesetzt werden kann. Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe wurden am 8. Juni im Rahmen des zweiten Meilensteins unverändert vom BiG-Team zuhanden des Regierungsrats verabschiedet. Der Regierungsrat nahm von den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Tagesstrukturen/ Blockzeiten zustimmend Kenntnis und beauftragte das Bildungs- und Kulturdepartement diese in der Bildungsgesetzesvorlage entsprechend umzusetzen (vgl. Kapitel 3.8.1 Tagesstrukturen/Blockzeiten). Auch im Bericht zur Familienpolitik vom 21. Juni 2005 hat der Regierungsrat familiengerechte Tagesstrukturen und Blockzeiten im Bildungsgesetz angekündigt.“(Botschaft des Regierungsrates zum BiG, Kapitel 3.6, S. 24).

Zu Art. 48 *Konfessioneller Religionsunterricht*

Der vorliegende Gesetzesartikel wird leicht angepasst, indem zunächst Zuständigkeit und Kostentragung geklärt werden (Abs. 1 und 2). Weiterhin stellen die Einwohnergemeinden Räumlichkeiten für den konfessionellen Unterricht zur Verfügung. Über die zeitliche Ansetzung dieses Unterrichts haben sich die Kirchen mit den Schulbehörden zu verständigen, da der konfessionelle Unterricht nicht von allen Schülerinnen und Schülern besucht wird, ist eine Regelung betreffend Betreuung derjenigen Kinder zu treffen, die den Unterricht nicht besuchen. Die vom Kanton erlassene Blockzeitenregelung wird dazu die Rahmenvorgabe darstellen (Abs. 3).

Zu Art. 65 *Unterrichtszeiten und Blockzeiten*

Die Festlegung der Unterrichtszeiten ist neu Sache der Schulleitung (Abs. 2 bzw. Zuständigkeit auf Gemeindeebene in Art. 127 Abs. 2 Bst. k BiG). Dies ist eine operative Tätigkeit und entspricht der bereits gelebten Praxis an den Schulen. Bei der Festlegung der Unterrichtszeiten müssen die Rahmenbedingungen über die Unterrichtszeiten und die Blockzeiten des Kantons berücksichtigt werden (Abs. 1). Blockzeiten bedeuten, dass an fünf Vormittagen während mindestens vier Lektionen Blockzeiten vorzusehen sind (vgl. Art. 3 VVO).

Aus der vorberatenden kantonsrätlichen Kommission:

Aus dem Protokoll der 2. Sitzung vom 25. November 2005 S. 3

Themen:

- Kostenneutralität der Blockzeiten
- Konfessioneller Unterricht während den Blockzeiten

Thema der kurzen Diskussion ist die Frage der Kostenneutralität, insbesondere bei unvorhergesehenen Ausfällen. Dabei wird erläutert, dass kostenneutrale Varianten denkbar seien. Die Aussage der Kostenneutralität in der Botschaft zum Bildungsgesetz vom 20. September 2005 beziehe sich hauptsächlich auf die Tatsache, dass man nicht zusätzlich alterniere. Ebenfalls wird die Frage andiskutiert, wie Ausfälle des konfessionellen Unterrichts aufgefangen und organisiert würden. Dabei sei es wichtig, den Dialog mit den Kirchgemeinden aufzunehmen und gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

Aus dem Kantonsrat:

Keine inhaltlichen Ergänzungen zum Thema Blockzeiten.

Rechtliche Interpretationen

Zurzeit noch keine vorhanden.

Links und Hinweise

- Der Schlussbericht der AG Tagesstrukturen/ Blockzeiten kann auf Anfrage beim Bildungs- und Kulturdepartement bezogen werden.
- Reglement über die Blockzeiten im Kindergarten und in der Primarschule [Blockzeiten-reglement](#) vom 22. Januar 2007.